

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mälzereien und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Verband wöchentlich am Sonntag  
Verlagspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark  
Eingetragen in die Postverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Georg Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Verlagsdruckerei Neut. Singer & Co., Berlin S. 28 68

Redaktionspreis vom 1. April 1922 ab:  
Für Geschäftsmitglieder: die sechsbeständige Monatsbeilage 3 Mark  
Für Nichtmitglieder: die sechsbeständige Monatsbeilage 4 Mark

## Satzungsentwurf

Der Verbandsvorstand legt hiermit einen Satzungsentwurf vor, in dem alles Ueberschüssige im alten Statut möglichst ausgeschaltet ist, und in dem auch schon die neuen Vorträge des Verbandsvorstandes für den kommenden Verbandstag enthalten sind.

### I. Name, Sitz und Zuständigkeit des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen: Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandte Berufsgenossen und hat seinen Sitz in Berlin.

Dem Verband können alle Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts einschliesslich der Lehrlinge beitreten, welche in den Getreide be- und verarbeitenden Industrien, den Getreide bzw. Malzfabriken erwerbend und verarbeitend tätig sind, und deren Nebenberufsbetrieb beschäftigt sind.

### II. Zweck des Verbandes.

§ 2. Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- b) Regelung des Arbeitswesens;
- c) Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben;
- d) Unterstützung auf die Gesetzgebung zur Erzielung günstiger sozial- und wirtschaftspolitischer Gesetze;
- e) Unterstützung bei gewerkschaftlichen Streitigkeiten, Anwaltschaft und Klagen gegen die Arbeitgeber für den Verband; finanzielle Beiträge für vorübergehende Mitglieder bei Dienstverhinderung sowie Unterstützung in außerordentlichen Fällen und in Todesfällen;
- f) Gewährung von Rechtschutz nach den im Statut niedergelegten Bestimmungen;
- g) Unterstützung und Führung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des gegenseitigen Verkehrs derselben;
- h) Pflege der Berufsethik;
- i) Regelung des Arbeitsnachweises;
- k) Herausgabe einer Verbandszeitung.

### III. Rechte, Verlust, Wiedererwerb, Entlassung und Rücktritt.

§ 3. 1. Das Mitgliedsrecht beträgt 3 Mk. Die Beitrittsanforderungen werden in den Ordensregeln von den Betriebsvereinsvorsitzenden, Betriebsassessoren, Vereinsvorsitzenden, in denen ohne Ordensregeln von den Betriebsräten bzw. vom Verbandsvorstand entgegengenommen.

2. Die Aufnahme in den Verband gilt mit Eintrittung des Mitgliedsbeitrages und mindestens eines Wochenbeitrages sowie mit der Aushändigung der Mitgliedskarte als vollzogen.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe hierfür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Bescheideneinstellungen gegen die Verweigerung von Aufnahme sind nachweisbar. Vereinsverhandlung, Verbandsvorstand.

4. Während wesentlicher Arbeitslosigkeit kann die Aufnahme bzw. Wiedererwerb verweigert werden.

§ 4. Für Entlassungsmitglieder und Entlassungsmitglieder sind je 3 Mk. zu entrichten. Entlassungen sind nur dann angeordnet, wenn Lohn und Höhe der geleisteten Beiträge sowie die Summe der eventuell erzielbaren Entschädigungen nachgewiesen werden kann. In anderen Fällen ist nur Rücktritt zulässig.

2. Der Ausschluss aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Bescheideneinstellung erfolgen.

3. Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Verbandes.

§ 5. 1. Wegen Beitragsrückständen aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit denselben wieder beitreten. Die Wiedererwerbnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern ist von der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig. Eine Berechnung der früheren Mitgliedschaft und Beitragsleistung erfolgt in solchen Fällen nicht.

### IV. Gewinn der Mitglieder sowie Beitragsleistungen, Rückstellungen derselben infolge Verpfändung.

§ 6. 1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Arbeitnehmender dem Lande verlässt bzw. von der Beitragsleistung nicht entbundenen Mitgliedern länger als 6 Wochen in ihrem Beitragsverhältnis nicht mehr oder wenn ein von Beitragsleistung befreites Mitglied länger als 6 Wochen keine Gewerkschaftsmittel in Händen hat.

2. Die Rückzahlung der referierenden Beiträge ist zu verlangen, wenn die Beiträge, die von mehreren Mitgliedern beigetragen sind, zurückgefordert werden. Die Rückzahlung ist gerichtlich die frühere Mitgliedschaft nachzuweisen.

3. Die Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Nachzahlungen von vom Verbandsvorstand ordnungsgemäß ausgeschriebenem Beitragsbeiträgen.

4. Bei der eventuellen Annahmeverweigerung von referierenden Beiträgen seitens der Ortsvereine stellt solcher Mitgliedern das Recht der Beschwerde nacheinander an den Verbandsvorstand und Verbandsausschuss zu.

5. Die Nachzahlung von rückständigen Beiträgen sowie das Nichtzahlen von Gewerkschaftsmitteln ist durch Stempel unter Hinzuverfügung des Tages der Nachzahlung auf den nachgeschickten Beitragsmarken kenntlich zu machen.

## Die selbsttätige Anpassung von Lohn und Gehalt an die Wirtschaftsentwicklung.

Auf eine absehbare Zukunft hinaus besteht in Deutschland keine Aussicht dafür, dass wir zu einem normalen, in sich gefügigen Wirtschaftszustand zurückkehren können, vielmehr zeigt sich in unaufhaltsamer Entwicklung die abnorme Wirtschaftsentwicklung, in die der Krieg uns veretzt hat, weiter zu. Der Prozess der Geldentwertung schreitet fort, und immer größere Papiermarksummen werden nötig, um auch nur die elementarsten Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Wohin dieser Weg der Geldentwertung letzten Endes führen wird, weiß niemand. Die Ursache unserer wirtschaftlichen Misere ist der Krieg, der Grund, weshalb für uns keine Aussicht besteht, aus dieser Misere herauszukommen, ist der Friedensvertrag von Versailles. Es sind jedoch in den Ländern unserer Gegner gemächliche Stimmen laut geworden, die darauf hinwirken, dass es Deutschland unmöglich sei, die Reparationsleistungen zu erfüllen und für eine Revision des Friedensvertrages einzutreten. Über die politischen Zustände haben bis jetzt wenig Reizung gezeigt, solche Mahnungen zu berücksichtigen.

So bleibt die Krise unserer Wirtschaftslage in ihrer ganzen Ausdehnung und Unfähigkeit bis auf weiteres bestehen, das heißt, der Prozess der Verwertung unserer Lebenshaltung schreitet im allgemeinen unaufhaltsam weiter fort. In jedem einzelnen Wirtschaftszweig vollzieht sich in Folge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung die Preissteigerung, und unmittelbar dieser generell verlaufenden Preissteigerung des ganzen Wirtschaftszustandes tritt dann periodisch ein katastrophaler Wechsel ein, der die Kosten der Lebenshaltung, die ohnehin eine stetig aufsteigende Kurve verlaufen, mit einem Ruck wieder eine ganze Gruppe aufwärts schiebt. Dann geht eine neue Preissteigerung über das Land, die neue Lohnbewegungen, neue wirtschaftliche Krisen auslöst. Und doch bleibt in diesem Wettlauf zwischen Preis und Lohn der erhoffte immer Sieger. Die Preissteigerung in den Händen der Produzenten ist elastischer als die Lohnsteigerung. Die Preissteigerung ist in jedem Augenblick an jedem Ort marktschlagend, sie durchdringt das ganze Wirtschaftsleben auf tausend Durchdringstellen wie eine Leberentzündung, der man nirgends einen wirklichen Damm entgegenstellen kann. Die Lohnsteigerung kann ihren Weg nur durch bestimmte Engpässe nehmen, die gegen harten Widerstand erkämpft werden müssen. Seit Jahren vollziehen sich diese Wirtschaftsentwicklung und im Hinblick auf das Widerstehen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre besteht keine Aussicht auf eine Verminderung der Lohnsteigerung. Das Gegenteil deutet das neuerliche Sinken der Preise an. Die Preissteigerung eine Verfestigung der Lohnbewegung an.

Das dieser Seite eine Lösung zu finden, die die Schwere unserer Lage befreit, ist unmöglich, wohl aber ist es denkbar, an die Stelle der Lohnsteigerung ein System zu setzen, das die Anpassung der Löhne und Gehälter an die Wirtschaftsentwicklung selbsttätig vollzieht. Zum mindesten kann ein derartiges Projekt von allen Seiten zu löblichen Zustimmungen, Regierung, Reichstag, Reichsbank und Arbeitsnachweismitteln, freigelegt auf seine Zweckmäßigkeit hin geprüft werden.

Im Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1 vom 11. Oktober 1921, veröffentlichte Herr Reichsgerichtsrat Dr. Jäger einen Aufsatz, in dem er den Gedanken einer organischen Anpassung der Löhne und Gehälter an die Wirtschaftsentwicklung eingehend darstellt. Das ganze System hier wiedergegeben, würde zu weit führen. Die Grundgedanken Jägers sind die folgenden:

Löhne und Gehälter sollen sich, ohne daß es Lohnempfänger selbstständig an dem jeweiligen Wirtschaftszustand angeschlossen. Das System des Jägers besteht aus einer Grundlohn- und zur Durchführung eines Gehalts. Die Grundlohn ist eine feststehende, ungeschwankte Zahl, die unter Berücksichtigung der Preissteigerung des Lebensbedürfnisses ermittelt, der Schlüssel für die Anpassung der Löhne an die Entwicklung eines Wirtschaftszustandes. Der es nicht mehr, daß der Lohnempfänger nach dem Wirtschaftszustand sich einen entsprechenden Lohn nach dem Grunde der Wirtschaftsentwicklung berechnen darf und die Lohnsteigerung in der Höhe der Preissteigerung des Lebensbedürfnisses zu leisten ist. Die Grundlohnsteigerung unterliegt dem Preissteigerung. Aber nicht an

daß der Wirtschaft, den diese Geldentwertungen ergeben, der Zahl sehr nahe kommt, die eine allgemeine Erhebung bringen würde.

Zur Erläuterung seines Systems ist es notwendig, Jäger selbst sprechen zu lassen. Er führt in seiner Schrift u. a. folgendes aus:

1. Jeder Lohn oder jedes Gehalt wird nach dem Maße der Höhe, die er am 1. Juli 1921 hat, der Leistung angepasst. Ich gehe dabei, da mir noch für den geplanten Monat August eine feste Grundlohnsumme, von der Annahme aus, daß Lohn und Gehalt für die einzelnen Gruppen von Arbeitern, Angestellten und Beamten im Juli 1921 die angemessene Höhe hatten. Soweit dies nicht der Fall ist, steht auch einem späteren Streben nach Berücksichtigung des Ausgangsbeitrages nichts im Wege; im Falle einer solchen nachträglichen Berücksichtigung würde es sich wohl empfehlen, sie auf den Juli 1921 als dem Ausgangsmonat zu beziehen.

2. Die Anpassung geschieht monatlich.

3. Als Grundlage dient für das Ergebnis der Geldentwertungen der Reichsstatistik.

4. Die für jeden Monat maßgebende Verhältniszahl (Anpassungszahl) wird verbindlich durch eine hierzu einzusetzende amtliche Abordnung (vorwiegend zehn Wirtschaftszweigen) bestimmt, in die die Regierung, der Reichstag, die Arbeitgeber, die Arbeiter, Angestellten, Beamten ihre Vertrauensmänner entsenden.

5. Die Abordnung verfährt in folgender Weise:  
a) Sie ist nicht selbstständig an die durch die Geldentwertung gebotene Durchschnittszahl gebunden, kann vielmehr seine Abordnungen nach oben oder unter vornehmen. Abordnungen von der nächsten Zahl sind aber in den folgenden Monaten gutzuführen.

b) Der Aufwärtsbewegung der Lebenshaltungskosten hat der Aufstieg von Lohn und Gehalt sofort zu folgen, jeweils sofort gültig für den Monat, in welchem die Anpassungszahl bestimmt wird.

c) Ergibt sich ein Sinken der Leistungszahl, so folgen dem Lohn und Gehalt erst sechs Monate später. Wenn in der Zwischenzeit ein Rückschlag nach oben eintritt, so wird er gegen vorhergegangene Rückgänge verrechnet; es wird bei solcher Ausgleichungsweise beim Wiedereinstellen eine gewisse Selbsttätigkeit des Verlaufs der Entwicklung zu erreichen.

6. Von jedem Lohn und Gehalt wird als Beitrag des Arbeitnehmers ein Teil bis zu 12000 Mk. dem Leistungswertverlauf vorbehalten und angelegt. Dasselbe gilt für eine etwa gewählte Familienleistungszahl sowie für die Kinderbeiträge; denn diese Familienleistungszahlen sind durchweg nicht über die Höhe des Lebensbedürfnisses hinaus bemessen.

7. Von dem überschüssigen Teile jedes Gehalts oder Lohnes unterliegen fünf Zehntel der Anpassung nach der Leistungszahl.

8. Die Löhne und Gehälter für räumliche Gebiete gelten, die Preissteigerung der Leistungszahl des betreffenden Landes an sich für die Preissteigerung geltende Durchschnittsentwicklung zu berücksichtigen. Es gelten dann die nach Nr. 6 und 7 ergebenden Leistungszahlen und -beiträge für die Preissteigerung A in der vollen Höhe, für die Preissteigerung B, C, D, E tritt eine Kürzung von 5, 10, 15, 20 Proz. an den Preis- oder Wertschlag ein (vgl. die im Reichsarbeitsvertrag für das deutsche Handwerk getroffene Regelung).

Die Gesetzgebung der Löhne und Gehälter nach Ortsklassen wird selbständig angeordnet. Ganz zu Recht. Aus dem zweifellos richtigen Grundgedanke, daß gleiche Leistung gleiche Lohn zuziel werden müsse, folgt ja nicht, daß man ein Arbeiter oder Beamter in dem wirtschaftlichen Ringen denselben Lohnbeitrag als Lohn oder Gehalt bekommen müsse wie sein Berufsgenosse in Köln und Berlin. Im Gegenteil, die 12000 Mk. hier sind nur einmal nicht dasselbe wie der gleiche Betrag dort. Der eine kommt damit immerhin aus und der andere lebt hungernd und legt zurück. Was an den Ortsklassenentteilung gerügt werden kann, können nur Entschuldigungen im einzelnen sein, die befreit werden müssen und können.

9. Nachzahlungen oder Kürzungen werden nach der Gerechtigkeit halber jeweils bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung zu verrechnen sein.

In der Organisationsrichtlinie wird die praktische Ausrichtung dieser Gedanken durch ein organisches Lohnkalkulationssystem angedeutet. Wir können hier nur Grundgedanke und Zweck des Projektes wiedergeben. Der Jäger'sche Vorschlag unterliegt der Prüfung der Beratung der zuständigen Stellen. Der Reichsarbeitsvertrag hat zur Klärung dieser Frage einen Vorschlag gemacht, der die Beratung bereits aufgenommen hat. Der Reichsarbeitsvertrag hat die erste Sitzung dieses Ausschusses am 1. Dezember 1921 unter Berücksichtigung von Sachverständigen statt.

Es ist mit dem Problem der selbsttätigen Anpassung der Löhne an die Wirtschaftsentwicklung in Verbindung gebracht worden. Man hat die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, durch Festlegung eines auf wirtschaftlicher Berechnung beruhenden Organisationsprinzips eine einmündige



tungsordnung nicht kennen, denn das haben sie in der Verhandlung am 7. März 1922 bewiesen. Wenn die Herren aber glauben, daß die Lohnforderung damit abgetan ist, dann irren sie sich, denn der Demobilmachungskommissar wird dafür sorgen, daß auch ein Schiedspruch gefällt wird ohne diese Weisheit.

Warum wollen die Arbeitgeber nicht mit B. verhandeln? Diese Frage wird sich einer und der andere vorlegen. 1919 in der Rodesaison traten die Arbeiter in den Brauereien und Mühlen und die Transportarbeiter gemeinschaftlich in eine Lohnbewegung. Den Streik beschloß eine gemeinschaftliche Versammlung und B. sorgte auch für glänzende Durchführung des Streiks. 1921 im Monat Juli führte B. wieder einen Streik durch bei der Destillation und der Firma E. Hindenburg. Bei jeder Lohnforderung erklären die Herren immer, sie verhandeln nur mit dem Transportarbeiterverband, und diese Löhne müssen uns genügen. Die Arbeitgeber, die zu unserem Beruf gehören, können sich darauf verlassen, daß wir unseren Weizen dann einfahren werden, wenn wir es für zweckmäßig halten und die Zeit dazu gekommen ist.

**Bewegungen im Berufe.**

**Mühlen.**

† Neidenburg (Ostpr.). Kündigung des Tarifvertrages der Neidenburger Mühlenarbeiter seitens der Arbeitgeber. Das in letzter Zeit beobachtete Bestreben einiger ostpreussischer Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen, von den tariflichen Vereinbarungen loszukommen, scheint auch in unserem Organisationsgebiet Schule zu machen. Die Neidenburger Mühlen und die An- und Verkaufsgenossenschaft haben den unterm 20. Juli n. J. erneuerten Tarifvertrag gekündigt. Die Absicht, die die Arbeitgeber damit verfolgen, kennen wir nicht genau, wir dürfen aber nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Arbeitgeber glauben, ohne Tarif besser mit ihren Arbeitern schalten und walten zu können, als dieses unter tariflichen Bestimmungen geht. Der Achtstundentag ist ihnen schon immer ein Dorn im Auge. Aber auch noch die anderen Vorteile, die den Arbeitern durch den Tarifvertrag gegeben wurden, würden ihnen verlorengehen, wenn sie tariflos wären. Die Arbeiter haben daher auch die Gefahr erkannt und in einer Versammlung zu der Sache Stellung genommen. Es wurde beschlossen, am Tarifvertrag unter allen Umständen festzuhalten. Die Herren haben auch zum Ausdruck gebracht, daß sie einen neuen Tarifvertrag abschließen wollen, aber mit den Arbeitern allein. Die Arbeiterschaft ist aber nicht gewillt, sich ihre durch die deutsche Reichsverfassung gegebenen Rechte nehmen zu lassen und verlangt die Mitwirkung der Bezirksleitung beim neuen Vertragsabschluss. Diese hat bereits Schritte unternommen und Verhandlungen in Vorschlag gebracht. Wir glauben, daß die Herren ihren in letzter Zeit eingenommenen Standpunkt verlassen und sich zu Verhandlungen mit der Organisation bereit erklären werden. Sollte dieses, milder Ermarnen, nicht der Fall sein, so trägt die Schuld, wenn es zu Komplikationen kommt, nicht die Organisationsleitung.

Den Kollegen rufen wir zu: Stärkt die Organisation, haltet die Einigkeit hoch, dann können wir den kommenden Dingen getroßt ins Auge sehen.

**Korrespondenzen.**

Berlin. In der Versammlung am 19. Februar erstattete Hedapp den Jahresbericht. Sämtliche der Jahressitzung angehörende Industriegruppen hatten im Berichtsjahre je eine Anzahl Lohnbewegungen zu führen. Die Brauereiarbeiter erhöhten in fünf Lohnbewegungen ihren Lohn für Gelehrte von 285 Mk. auf 355 Mk. = 105,3 Proz. Ungelernte erhalten 10 Mk. weniger. In ungefähr gleicher Höhe wurden die Löhne der Frauen, der Jugendlichen und die sonstigen Bezüge erhöht. Die Bezüge aus § 616 wurden ganz bedeutend aufgehohlet. Der Manteltarif wurde im April 1921 neu abgeschlossen. Hierbei wurden der Urlaub und verschiedene andere Bestimmungen verbessert. Dem Leuzenfahrpersonal wurde im Laufe des Sommers für die Folge des stark gesteigerten Geschäftsganges unumgänglichen Ueberstunden eine Barschaftsumme von 600 Mk. pro Mann gewährt. Die Mühlenarbeiter erhöhten in 5 Lohnbewegungen den Lohn der Gelehrten von 270 Mk. auf 350 Mk. = 103,7 Proz. Der Lohn der Ungelernten ist um 10 Mk. niedriger bemessen. Der Arbeiterinnenlohn stieg im Berichtsjahre von 185 Mk. auf 265 Mk. = 97,3 Proz. Im Dezember 1921 waren die Mühlenarbeiter infolge mangelnden Entgegenkommens der Arbeitgeber genötigt ihre Lohnforderungen mittels Streiks durchzusetzen. In dem Streik waren 559 Beschäftigte beteiligt; 495 Streikende gehörten dem Verbande der Brauerei- und Mühlenarbeiter an, davon 32 Frauen. Der Streik endete mit einem Vergleich vor dem Demobilmachungskommissar. Die Spritarbeiter haben in 4 Lohnbewegungen ihren Spitzenlohn von 275 Mk. auf 375 Mk. = 109 Proz. zu steigern vermocht. Der Unterschied zwischen dem Lohn der Gelehrten und Ungelernten beträgt 10 Mk. je Woche. Die Spritarbeiterinnen erhielten eine Lohn-erhöhung von 122,5 Proz. von 200 Mk. auf 445 Mk. In einer Anzahl Einzelbetriebe wurden ebenfalls zum Teil durch Streik, erhebliche Lohnerhöhungen durchgeführt. Die Jahressitzung Berlin hat im Berichtsjahre 60 zahlende Mitglieder neu gewonnen und mit 609 zahlenden Mitgliedern den Höchststand an Mitgliedern seit Bestehen erreicht. Der Jahresbericht gab Kostner. Die Verbandskasse hatte bei einer Einnahme von 779 725,45 Mk. eine Ausgabe von 245 983,71 Mk. = 309 742,74 Mk. wurden an die Hauptkasse abgeführt. Die Verbandskasse hatte am Jahresschluß einen Bestand von 115 875,1 Mk. In der anschließenden Aussprache hatte die festlich einsetzende Opposition nichts an der gewerkschaftlichen Tätigkeit der Ortsverwaltung auszusagen, gleichwohl machte sie die Ortsverwaltung für alle in letzter Zeit sich ereigneten Vorfälle auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiet verantwortlich. Der Antrag, den alten Vorstand wieder zu wählen, wurde abgelehnt, andere Vorschläge lagen nicht vor, somit mußte eine weitere Versammlung sich mit der Wahl befassen. Diese fand am 5. März statt. Hedapp berichtete einleitend, daß die erweiterte Ortsverwaltung und eine Beteiligung der Vertrauensleute und Arbeiterräte sich erneut mit der Frage der Wahl der engeren Ortsverwaltung be-

schäftigt habe. Die erweiterte Ortsverwaltung und die Vertrauensleute hätten mit großer Mehrheit ihren früheren Beschluß erneuert und unterbreiten ihn der Generalversammlung. Dem stimmte die Versammlung schließlich mit überwältigender Mehrheit zu. Im Schlußwort gab der Vorsitzende der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Kollegen nicht an der gewerkschaftlichen Arbeit hindern lassen werden und auch die Opposition baldigst zu nupbringender Gewerkschaftsarbeit zurückkehren werde.

Gumbinnen. Die Kollegen der Dampf- und Wassermühlwerke A. Prang & Co. in Gumbinnen, der zweitgrößten Mühle Ostpreußens, gehörten seit Beendigung des Krieges dem deutschen Transportarbeiterverbande an. Infolge wiederholter Bemühungen, die Kollegen davon zu überzeugen, daß nur die zuständigen Berufsorganisationen in der Lage sind, die Interessen ihrer Kollegen so zu vertreten, wie es im Interesse der gesamten Kollegen-schaft des Bezirks unbedingt notwendig ist, haben nur endlich Erfolg gezeitigt. In den letzten Monaten hat sich die Mehrzahl der im Betriebe beschäftigten Kollegen ihrer zuständigen Organisation angeschlossen. Nur einzelne wenige glauben noch abseits stehen zu müssen, ohne dabei zu bedenken, daß ihr Verhalten nur die Einigkeit und Geschlossenheit der Kollegen bei den immer schwieriger werdenden Lohnbewegungen gefährden kann. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung haben doch zur Genüge gezeigt, daß nur dort durchgreifende und andauernde Verbesserungen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt werden konnten, wo eine einige und geschlossene Organisation dem Arbeitgeber entgegengestellt wurde. Dieses sollten die uns noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen auch in Gumbinnen beachten. Unsere Kollegen haben in einer Versammlung beschlossen, in nächster Zeit mit neuen Forderungen an die Mühle heranzutreten und den Abschluß eines Tarifvertrages, wie ihn die Kollegen in Tilsit und Insterburg schon seit Jahren haben, zu erwirken. Soll dieses Ziel erreicht werden, dann ist vor allen Dingen eine gute und stramme, disziplinierte Organisation notwendig. Sorge also jeder einzelne Kollege dafür, daß die Grundlage zur Erreichung dieses Zieles geschaffen wird. Alle Mann in den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter. Ist letzteres Tatsache, dann wird die kommende Bewegung auch von Erfolg für die gesamten Kollegen sein.

Auch die Gumbinner Brauereiarbeiter, die heute noch im Transportarbeiterverband organisiert sind, sollten endlich den Weg zu ihrer Organisation finden.

Udvar i. B. Am 19. Februar fand eine außerordentliche, vollständig besuchte Versammlung statt. Kollege Holz-fürter berichtete über die Tarifverhandlungen mit dem bayerischen Brauerverband und erörterte dabei auch eingehend den Schiedspruch des Einigungsamtes vom 8. Februar, durch dessen Annahme der Landesarbeitsvertrag für das bayerische Braugewerbe wieder gesichert wird. Die im Schiedspruch festgesetzte Feuerungszulage beträgt ab 1. Februar in den Großstädten mit Separatabkommen 142 Mk., Zone I 96 Mk., Zone II 82 Mk. und Zone III 71 Mk. Dieser Schiedspruch hat die Brauereiarbeiter im Allgäu nicht befriedigt. Abgesehen davon, daß diese Zulage den mahnwürdigen Preissteigerungen keineswegs Rechnung trägt, können die Kollegen auch nicht verstehen, daß die Lohnspanne zwischen den Großstädten und den Zonen-brauereien wiederum eine so erhebliche Erweiterung erfahren hat. Es kann nicht bestritten werden, daß in Udvar, Kempton usw., wo schon seit Jahren das internationale Schiebertum und die sonstigen Geldproben ihre Orgien feiern, schon längst großstädtische Preise vorherrschen, wobei hauptsächlich die Arbeiter die Leidtragenden sind. Die im Umstand hätte das Schiedsgericht bei Ausweisung der Feuerungszulage Rechnung tragen müssen. Die Brauereiarbeiter haben wohl noch Gelegenheit, bei der Neuregelung der Zonenerteilung ihre Wünsche geltend zu machen, die Kollegen dürfen sich aber auf einen hartnäckigen Widerstand seitens der Brauereien gefaßt machen. Der Schiedspruch muß jedoch als Ganzes betrachtet werden und ist entweder anzunehmen oder abzulehnen.

In der Diskussion wurde das Zustandekommen der Tarifverneuerung befürwortet, dagegen die Feuerungszulage in diesem teuren Fremdengebiet für unzureichend erachtet. Die Versammlung hat trotz aller Bedenken dem Schieds-pruch zugestimmt.

Der Direktor Koch von der Ostverwertung Schönau ist gegen seine Arbeiter mit unverständlichen Maßnahmen vorgegangen. Es wurden dort Massenentlassungen vorgenommen, eine Verhandlung mit dem Betriebsrat hat der Direktor nicht für notwendig gehalten. Herr Koch mußte sich beim Schlichtungsausschuß schon wiederholt fürgerieren lassen. Vielleicht sieht es auch dieser Direktor einmal ein, daß es im Interesse der Firma gelegen ist, sich auch mit der Arbeiterschaft verstehen zu lernen.

München. Am 12. Februar fand unsere sehr gut besuchte Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Kollege Juliusmann gab den Tätigkeits- und Kassendbericht. Er führte aus, daß das verfllossene Jahr ein sehr ereichendes gewesen wäre. Die meiste Zeit wäre leider mit Lohnforderungen in Anspruch genommen worden. Es wurden nämlich 27 Lohnforderungen mit sehr guten Resultaten erledigt. Die Mitgliederzahl liegt nun bei 198 auf 247, könnte aber durch tüchtige Mitwirkung aller Kollegen in der Expedition noch bedeutend erhöht werden. Der Kassistenbestand beträgt 1800 Mk. Zum Schluß gab der Kassisten noch bekannt, daß Münster mit dem 1. Januar eine selbstständige Jahressitzung geworden ist. Der alte Vorstand wurde in Anbetracht der erfolgreichen Tätigkeit einstimmig wiedergewählt.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Arbeitslosigkeit im Verbands im Januar 1922. Von den 80-170 Mitgliedern des Verbandes waren in der letzten Januarwoche arbeitslos 804 (791 im Vormonat, davon 682 (712) männliche und 109 (92) weibliche.

Betriebskassenentlastung und Kapitalerhöhung. Erhöhung des Aktienkapitals beantragt: Hackerbräu München um 60 auf 12 Mill. Mk., Seabühner München um 4 Mill. Mk.

Die Vereinigten Rohrmittelfabriken in

Feldmoching-München wurden in eine Aktiengesellschaft mit 2 Mill. Mk. Aktienkapital umgewandelt.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

Finanzreform in den Gewerkschaften. Hauptvorstand und Ausschuß des Verbandes der Lithographen beschloßen mit Wirkung ab 5. März eine Beitragserhöhung um 3 Mk. pro Woche, für Halbmitglieder um 1 Mk. Vollmitglieder zahlen dann 11 Mk., 11,50 Mk. und 12 Mk. die Woche. Der Verbandsvorstand begründet die Form des Beschlusses damit, daß „durch die statutorischen Vorschriften über die Urabstimmung (viel) Zeit verloren geht, daß wir nicht verantwortlich können, einen solchen Einnahmeverlust für die Verbands-kasse herbeizuführen“.

Im Verband der Lederarbeiter wird abgestimmt über Erhöhung der Beiträge auf 3, 6, 9 und 12 Mk. die Woche. Die Streikunterstützung soll beitragen bei der 12-Mark-Beitragsklasse nach 13 Wochen 125 Mk., nach 26 Wochen 204 Mk., nach 52 Wochen 216 Mk., nach 260 Wochen 228 Mk., nach 520 Wochen 240 Mk. pro Woche, außerdem für jedes schulpflichtige Kind 10 Mk. die Woche.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Gärtner hat, der Geldentwertung folgend, zwei neue Beitragsstufen von 9 und 10 Mk. pro Woche eingeführt. Die Streikunterstützung für den 10-Mark-Beitrag ist festgesetzt auf 120 Mk. pro Woche nach 13 Beitragswochen, 132 Mk. nach 52 Beitragswochen und 168 Mk. nach 260 Beitragswochen.

Der Verband der Kupfererzwinde erhöht ab 1. April einen Ertragsbeitrag von 2 Mk. pro Woche, wenn Bezirksleiter und Zentralausschuß in ihrer Mehrheit dem zustimmen. Dafür wird die Streikunterstützung um 60 Mk. pro Woche erhöht.

Hauptvorstand und Ausschuß des Verbandes der Buchbinder beschloßen, ab 1. April einen Ertragsbeitrag von 50 Pf., 1 Mk., 1,50 Mk., 2 Mk. und 2,50 Mk. in den fünf Beitragsklassen zu erheben, so daß dann der Gesamtbeitrag 2, 4, 5, 7 und 9 Mk. pro Woche beträgt. Begründet wird der Ertragsbeitrag mit dem immer größer werdenden Kosten- und der Notwendigkeit der Ansammlung größerer Mittel für kommende Kämpfe.

**Wirtschaftliches, Soziales.**

Beitrag Steuermarken von 1921. Vom Landesverwalter Groß-Berlin wurde uns die nachstehende Notiz übersandt: Die Weiterverwendung der Steuermarken von 1921 ist in diesem Jahre unzulässig. In der letzten Zeit ist wiederholt festgestellt worden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die leeren Markenblätter aus den Steuermarken des Jahres 1921 zum weiteren Einleihen der Steuermarken für 1922 benutzt haben. Das ist nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig. Die Steuerbücher, die jeweils vor dem Beginn des Steuerjahres ausgestellt werden müssen, gelten nur für das betreffende Steuerjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die Steuermarken für 1922 dürfen daher nur in die für dieses Jahr ausgestellten Steuerbücher eingeklebt werden.

Veränderte Kohlenpreiserhöhung. Ueber die schwebenden Verhandlungen zwecks Erhöhung der Kohlenpreise andäher der Lohnforderungen der Bergarbeiter, denen 15,50 Mk. bis 19,45 Mk. pro Schicht im Durchschnitt zugesprochen wurden, haben wir in voriger Nummer berichtet.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist die Festsetzung folgender Kohlenpreise, die ab 1. März in Kraft treten: für Rubrikohle auf der Basis von 106 Mk. ohne Steuern (entsprechend 133,55 Mk. mit Steuern) für Feinstückkohle; für niedersteigende Steinkohle im Durchschnitt aller Sorten um 149,60 Mk. ohne Steuern; für saubere Steinkohle um 131,90 Mk. im Durchschnitt aller Sorten mit einem Sonderzuschlag für Grubenholz in Höhe von 20 Mk.; für Raupener Kohle (Gehweiler) um 124,40 Mk. ohne Steuern. Für Braunkohle werden die folgenden Erhöhungen beschlossen: Rheinische Braunkohle um 7,50 Mk. für Feinkette und um 19,21 Mk. für Rohbraunkohle; für mitteldeutsche und ostelbische Braunkohle um 57 Mk. für Feinkette und 22,50 Mk. für Rohbraunkohle im Durchschnitt je Tonne ohne Steuern.

Das bedeutet also wieder eine Erhöhung der Feinkettpreise um 4 bis 5 Mk. den Zentner.

Die „Koschische Zeitung“ schreibt zu der Erhöhung, daß die Kohlenpreise nicht in dem Umfang, wie es vom Bergbau verlangt war, herabgesetzt wurden, aber die Spanne, die noch zwischen Inlands- und Weltmarktpreis besteht, ist zwar noch nicht aufgehoben, aber wesentlich verringert worden. Die Differenz wird noch weiter vermindert durch die am 1. März in Kraft tretende 9prozentige Erhöhung der Frachtpreise und vor allem durch die demnächst in Kraft tretende Erhöhung der Kohlensteuer von 20 auf 40 Proz. Es bleibt danach nur ein geringer Spielraum für Veränderungen der Weltmarktpreise infolge Weltmarktpreisänderungen.

Mit der jetzigen Kohlenpreiserhöhung sind wir also noch nicht am Ende der Kohlenpreiserhöhungen.

In Verfolg der Kohlenpreiserhöhung durch den Reichs-kohlenrat sind nun auch die Kohlenpreise im Kleinverkauf für den Konsumenten durch die Berliner Kohlenhändler erhöht, so beispielsweise in Berlin für den Zentner Dreifachts mit Nüssen und Akerbrand auf 40,05 Mk. ab Lager, auf 41,05 Mk. frei Keller, und zwar mit Wirkung ab 2. März.

**Gefährdung, Rechtsprechung.**

Hat der Arzt für die im Verlaufe geratene Gärde- seiner Patienten auszukommen? Häger hatte den Schlägen, einen Arzt aufgesucht, um ihn zu konsultieren. Bei dieser Gelegenheit wurden ihm aus dem Portemonnaie sein Kämmerl, ein Kragenmesser und ein Kamm entnommen. Er machte den Arzt für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich, doch wies dieser ein, er habe keine Verantwortung bezüglich der Verwahrung der Gärde- übernommen.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz die Schadenersatzfrage für unbegründet erklärt. Der Beklagte, ja auch der Kläger, der den Schaden, hatte sich lediglich dazu verpflichtet, den Kläger zu behandeln. Eine Rückversicherung hatte er nicht übernommen. Dahingestellt kann bleiben, ob der behandelnde Arzt dann eine Obliegenheit übernimmt, wenn er die

